

## Stahl-Contor AG - Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEBSC-2018)

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: AEB) gelten in ihrer jeweils aktuellen Version für das gesamte Beschaffungswesen der Stahl-Contor AG, 8424 Embrach (nachfolgend: „SCAG“). Sie sind integrierter Bestandteil aller Bestellungen und Aufträge (nachfolgend: „Bestellung“), sowie aller Vereinbarungen (nachfolgend: „Vereinbarung“), welche SCAG ihren Lieferanten (nachfolgend: „Lieferant“) für die Herstellung und/oder die Lieferung von Material und für die Erbringung von Dienstleistungen (nachfolgend: „Material“) erteilt, bzw. mit ihnen abschliesst.

1.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB durch SCAG bleiben vorbehalten. Alle Änderungen und Ergänzungen an den Bestellungen und den Vereinbarungen zwischen SCAG und ihren Lieferanten bedürfen zur Verbindlichkeit der Schriftform.

1.3. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von SCAG ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in seinen Offerten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder dergleichen auf seine abweichenden Bedingungen verwiesen hat.

### 2. Offerte

2.1. Der Lieferant hat sich in seiner Offerte genau an die Beschreibungen und Ziele der Offertenanfrage von SCAG zu halten. Die Angaben in der Offertenanfrage bezüglich Material, Mengen, Qualitäten und Spezifikationen sind für den Lieferanten verbindlich.

2.2. Auf allfällige Abweichungen zwischen Offerte und Offertenanfrage hat der Lieferant selbständig und unaufgefordert in der Offerte hinzuweisen.

2.3. Wenn die Offertenanfrage keine andere Frist festlegt, ist die Offerte für den Lieferanten für die Dauer von 60 Tagen verbindlich.

### 3. Bestellung / Auftragsbestätigung

3.1. Die Bestellungen werden von SCAG stets schriftlich erteilt.

3.2. Die Bestellung ist vom Lieferanten der SCAG innert 10 Tagen nach Bestellungseingang schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung).

### 4. Preise

4.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten die in der Bestellung festgelegten Preise als Festpreise.

4.2. Die Vereinbarung zwischen SCAG und dem Lieferanten kann der amtlichen Preisprüfung durch den Kunden von SCAG bzw. durch den Endkunden unterliegen. Der Lieferant räumt diesen Preisprüfern das uneingeschränkte Recht zu vor- und nachkalkulatorischen Prüfungen ein.

### 5. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

5.1. Die Lieferung des Materials durch den Lieferanten erfolgt zum Lieferdatum am Bestimmungsort gemäss Bestellung, bzw. gemäss separater Vereinbarung. Bei vereinbartem Fixtermin gerät der Lieferant im Falle der Verspätung sofort und ohne Mahnung in Verzug, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung vereinbaren.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, SCAG umgehend schriftlich Mitteilung zu machen, wenn das Lieferdatum gemäss Bestellung nicht eingehalten werden kann. Diese Meldung enthebt den Lieferanten nicht von der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäss Bestellung.

5.3. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins gemäss Bestellung wird von SCAG und dem Lieferanten einmalig ein neuer Lieferplan für das Material vereinbart, soweit dies möglich und mit den Pflichten von SCAG gegenüber ihrem Auftraggeber vereinbar ist.

5.4. Ist die Vereinbarung eines neuen Lieferplans nicht möglich, bzw. nicht mit den Verpflichtungen von SCAG gegenüber ihrem Auftraggeber vereinbar, oder liefert der Lieferant auch innerhalb eines neu vereinbarten Lieferplans das Material nicht oder nicht gemäss Bestellung, so gerät der Lieferant mit Ablauf der Lieferfrist in Verzug und SCAG ist berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und/oder von den weiteren Rechten nach Ziffer 5.5, nachfolgend, Gebrauch zu machen.

5.5. Gerät der Lieferant mit der Lieferung des Materials gemäss Bestellung in Verzug, so hat der Lieferant an SCAG eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0.5% des in Verzug geratenen Warenwerts pro volle Woche des Verzuges zu bezahlen, maximal aber 5% des Warenwertes. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Vertragserfüllung. SCAG ist berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz des die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens geltend zu machen, sofern der Lieferant nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden am Schadenseintritt trifft.

5.6. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von SCAG zu erbringenden Leistungen nur berufen, wenn er diese von SCAG rechtzeitig verlangt hat.

5.7. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen des Lieferanten sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SCAG zulässig.

### 6. Zutrittsrecht

6.1. SCAG ist berechtigt, während den üblichen Geschäftszeiten sämtliche Lokalitäten zu besichtigen, die vom Lieferanten zur Herstellung des Materials benützt werden. SCAG erhält vom Lieferanten und von dessen direkten Unterlieferanten Auskunft über die für die vertragsgemässe Abwicklung der Bestellung notwendigen Geschäftsdaten, sofern und soweit dies für die Erfüllung von Einsichtsrechten von SCAG oder von deren Kunden und Endabnehmern notwendig ist. Falls der Lieferant Güter besitzt, welche im Eigentum von SCAG und/oder deren Kunden / Endabnehmer stehen, ist SCAG berechtigt, das Inventar solcher Güter zu überprüfen.

6.2. Der Lieferant steht dafür ein, dass SCAG im Fall des Bezugs von Vor- und Unterlieferanten durch den Lieferanten, dieses Recht in gleicher Weise auch gegenüber den Vor- und Unterlieferanten ausüben kann.

### 7. Qualitätssicherung / Beachtung von Gesetzen

7.1. Der Lieferant und seine Zulieferer, Vor- und Unterlieferanten müssen mittels eines geeigneten Qualitätssicherungs-Systems sicherstellen, dass das bestellte Material bestellungs- / vereinbarungskonform hergestellt, geprüft und mit Bescheinigungen dokumentiert wird. Der Lieferant muss bei jeder Lieferung die zum gelieferten Material gehörenden Zertifikate beilegen und diese als separate Positionen im Lieferschein auführen. Abweichungen sind SCAG sofort schriftlich und detailliert zu melden.

7.2. Fehlende Qualitätszertifikate gemäss Beschreibung verhindern die Wareneingangs-Prüfung und können somit die Zahlungsfreigabe zurückhalten.

7.3. Der Lieferant, seine Zulieferer, Vor- und Unterlieferanten, sowie das vom Lieferanten gelieferte Material müssen alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Verordnungen befolgen bzw. erfüllen. Auf Wunsch von SCAG hat der Lieferant die genannte Erfüllung schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant entschädigt die SCAG für alle Haftungsansprüche, Forderungen oder Aufwendungen, die aufgrund der Verletzung dieser Bestimmung gegen SCAG geltend gemacht werden.

7.4. Neues und gefälschtes Material:

a) In Ausführung der Bestellung/Vereinbarung muss der Lieferant für die Erkennung von gefälschtem Material und für die Rückverfolgbarkeit (bis zum OCM/OEM) des Materials, welches bei der Erfüllung der Bestellung benutzt wurde, schriftliche Regeln erstellen und befolgen, welche für die SCAG und wenn notwendig auch für den Kunden von SCAG akzeptabel sind. Auf begründete Anfrage muss der Lieferant die Überprüfung und Kopie dieser Regeln und der dazugehörigen Aufzeichnungen erlauben.

b) Der Lieferant steht dafür ein, dass auch seine Zulieferer, Vor- und Unterlieferanten diese Bestimmung beachten und er hat diese Bestimmung in jeden Untervertrag, der aufgrund der Bestellung / der Vereinbarung erstellt wird, zu integrieren.

### 8. Konflikt-Mineralien: Amerikanischer Dodd-Frank Act, Sektion 1502 – Securities and Exchange Act von 1934, 17 CFR

8.1. Material, das vom Lieferant geliefert werden soll, darf keine absichtlich hinzugefügten Tantalite, Casserite, Gold, Wolframite oder deren Derivate (zusammengefasst „Konflikt-Mineralien“) enthalten, sofern diese für die Funktion oder für eine Stufe des Produktionsprozesses des Materials notwendig sind. Absichtlich hinzugefügt bedeutet, dass Konflikt-Mineralien durch den Lieferanten oder seinen Unterlieferanten bewusst und absichtlich eingesetzt werden.

8.2. Sofern das bestellte Material Konflikt-Mineralien beinhaltet, darf der Lieferant die Bestellung nur dann bestätigen und das Material liefern, wenn der Lieferant vor der Auftragsbestätigung auf Basis einer angemessenen Ursprungslandprüfung („RCOI“) die Gewissheit gewonnen hat, dass:

a) die Konflikt-Mineralien aus Recycling oder Schrott stammen und der Lieferant SCAG über diese Feststellung schriftlich informiert, in Verbindung mit einer Beschreibung des RCOI und deren Ergebnisse; oder

b) die Konflikt-Mineralien NICHT aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländer stammen (zusammengefasst die „Betroffenen Nationen“) und der Lieferant SCAG über diese Feststellungen schriftlich informiert, in Verbindung mit einer Beschreibung des RCOI und deren Ergebnisse.

8.3. Sollte der Lieferant, aufgrund des RCOI, die o.g. Punkte a) oder b) nicht zweifelsfrei bestätigen können, so darf der Lieferant die Bestellung nicht bestätigen und das Material nicht liefern. In diesem Fall muss der Lieferant SCAG folgende Informationen detailliert und schriftlich zur Verfügung stellen:

- i.) Auflistung der betroffenen Materialien/Komponenten
- ii.) Beschreibung der in den Materialien/Komponenten enthaltenen Konflikt-Mineralien
- iii.) Aufstellung der Lieferquellen, aus welchen die in den Materialien/Komponenten enthaltenen Konflikt-Mineralien bezogen wurden.

In Reaktion auf die o.g. Punkte i)-iii) kann SCAG, im eigenen Ermessen dem Lieferanten schriftlich gestatten, die Bestellung zu bestätigen und das Material zu liefern.

## 9. Gewährleistung / Garantie

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass das von ihm gelieferte Material den Spezifikationen, Anforderungen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen der Vereinbarung/Bestellung entspricht und dass es funktionsfähig, für die SCAG, deren Kunden und Endabnehmer brauchbar, aus einwandfreiem Material hergestellt, einwandfrei verarbeitet und frei von Mängeln ist. Ausserdem gewährleistet der Lieferant, dass er, mit Ausnahme des von SCAG dem Lieferanten zur Verarbeitung zur Verfügung gestellten Materials, alleiniger Eigentümer des Materials ist und dieses frei von Drittrechten jeder Art liefert.
- 9.2. Die Garantiefrist beträgt, falls in der Bestellung/Vereinbarung nicht anders festgehalten, 24 Monate, gerechnet ab Auslieferung des Materials. SCAG meldet dem Lieferanten offensichtliche Mängel innert 20 Tagen nach Eintreffen des Materials (inkl. Qualitätszertifikaten) am Bestimmungsort gemäss Bestellung. Versteckte Mängel kann SCAG beim Lieferanten während der Garantiefrist jederzeit geltend machen. Die Rechte aus Mängeln, welche der Lieferant absichtlich verschwiegen hat, verjähren in 10 Jahren nach Zahlung.
- 9.3. Für Material, das nicht den Anforderungen und/oder den Spezifikationen der Bestellung/Vereinbarung entspricht, leistet der Lieferant Ersatz. Es steht SCAG frei, auf die Ersatzleistung zu verzichten und stattdessen Schadenersatz zu fordern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Folgen bei verspäteter Lieferung (Ziffer 5, oben).
- 9.4. Falls ein festgestellter Mangel in einer statistisch massgeblichen Zahl von Produkten der gleichen Art vorliegt, welche durch den Lieferanten geliefert wurden, ist SCAG innerhalb der Garantiefrist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine Austauschaktion aller relevanten Produkte bei ihren Kunden/den Endabnehmern durchzuführen. Dies unabhängig vom Nachweis der Mangelhaftigkeit aller relevanten vom Lieferanten gelieferten Produkte.
- 9.5. Der Lieferant trägt die Kosten für den Hin- und Rücktransport des beanstandeten Materials, sowie allfällige Reisespesen und Zusatzkosten für Garantiearbeiten.
- 9.6. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen leistet der Lieferant die gleiche Garantie wie für neues Material.
- 9.7. Der Lieferant haftet für die Leistungen und Lieferungen seiner Vor- und Unterlieferanten wie für seine eigenen Leistungen und Lieferungen.
- 9.8. Erweist sich schon vor der Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, ist der Besteller berechtigt auf Realerfüllung zu verzichten und entweder Ersatz aus der Nichterfüllung des entstandenen Schadens zu verlangen oder – unter entsprechenden Schadensersatzfolgen - vom Vertrag zurück zu treten
- 9.9. Das entsprechende Recht steht SCAG auch dann zu, wenn sich im Lauf der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass das gelieferte Material zum vorgesehenen Gebrauch nicht tauglich sein wird.

## 10. Materiallieferungen von SCAG

- 10.1. Stellt SCAG dem Lieferanten Material zur Verarbeitung oder zum Einbau zur Verfügung, welches in der Bestellung spezifiziert wurde (nachfolgend: spezifiziertes SC Material, SSCM), ist der Lieferant verpflichtet, die Anlieferung von SSCM einer mengenmässigen Kontrolle, sowie einer Sichtprüfung auf Transport- und Lagerschäden zu unterziehen, sowie den Eingang des SSCM der SCAG innert 10 Tagen nach Anlieferung schriftlich zu melden. Beanstandungen am angelieferten SSCM (Qualität, Quantität) hat der Lieferant SCAG unverzüglich nach Anlieferung schriftlich mitzuteilen.
- 10.2. Der Lieferant darf das SSCM nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung der Bestellung/Vereinbarung verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, das SSCM an einem sicheren und geeigneten Ort aufzubewahren, es von anderem Material getrennt zu halten und es auf eigene Kosten zu versichern.
- 10.3. Ersatz für fehlerhaftes SSCM darf der Lieferant nur direkt von SCAG beziehen.

## 11. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1. Nutzen und Gefahr am Material gehen bei Auslieferung am Bestimmungsort auf den Empfänger über.

## 12. Geistiges Eigentum

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, SCAG und deren Kunden/Endabnehmer gegen alle Ansprüche und Forderungen von Dritten zu verteidigen und

schadlos zu halten (einschliesslich anfallender Rechtskosten), welche gegen aufgrund von Verletzungen von geistigem Eigentum bezüglich des Materials gemäss Bestellung/Vereinbarung entstehen.

- 12.2. Der Lieferant bestätigt, dass SCAG sowie deren Kunden /Endabnehmer berechtigt sind, das gelieferte Material uneingeschränkt zu verwenden, abzuändern, umzubauen und zu reparieren.
- 12.3. Der Lieferant anerkennt, dass er Material, das auf der Grundlage der Angaben/Spezifikationen gemäss Bestellung/Vereinbarung mit SCAG hergestellt wurde, nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SCAG für eigene Zwecke verwenden oder an Dritte weitergeben darf.
- 12.4. Der Lieferant anerkennt, dass er alle Unterlagen, Beschreibungen, Zeichnungen, etc., die er zur Erfüllung der Bestellung /Vereinbarung von SCAG erhalten oder dafür selbst angefertigt hat, auf schriftliche Anweisung unabhängig vom Stand der Erfüllungsarbeiten umgehend an SCAG herausgeben muss.
- 12.5. Der Lieferant anerkennt, dass er alle technischen oder anderweitigen Informationen, welche ihm von SCAG zur Erfüllung der Bestellung/Vereinbarung übergeben werden, sowie auch alle technischen Informationen, welche er speziell für SCAG zur Erfüllung der Bestellung/Vereinbarung entwickelt hat, streng vertraulich behandeln muss, nicht an Dritte weitergeben und nur für die Erfüllung der Bestellung von SCAG verwenden darf.
- 12.6. Der Lieferant anerkennt, dass, wenn er in Erfüllung der Bestellung /Vereinbarung urheberrechtlich geschützte Werke schafft, er diese Urheberrechte und sämtliche damit verbundenen Nutzungsrechte mit der Lieferung des Materials an SCAG abtritt.

## 13. Vor- und Unterlieferanten / Nichtübertragbarkeit / Beziehung zwischen den Parteien

- 13.1. Zum Bezug von Vor- und Unterlieferanten ist der Lieferant nur mit schriftlicher Zustimmung von SCAG berechtigt. Der Lieferant ist gegenüber von SCAG verantwortlich für die einwandfreie vollumfängliche und fristgerechte Einhaltung und Erfüllung der Bestellung /Vereinbarung sowie dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch durch die Vor- und Unterlieferanten.
- 13.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Vereinbarung oder irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen daraus ohne die schriftliche Zustimmung von SCAG an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder sonst wie zu belasten.

## 14. Vertraulichkeit / Werbeverbot

- 14.1. Der Lieferant behandelt den Inhalt der Bestellung/Vereinbarung vertraulich.
- 14.2. SCAG und der Lieferant behandeln gegenseitig die Herstellungs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich, welche ihnen in der Abwicklung der Bestellung / Vereinbarung zur Kenntnis gelangen.
- 14.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SCAG, die Tatsache bekannt zu machen, dass er das von der Bestellung/Vereinbarung erfasste Material liefert bzw. erbringt, sowie in Werbematerialien oder sonstigen Unterlagen Warenzeichen und/oder Handelsnamen der SCAG oder ihrer Kunden/Endabnehmer zu verwenden.
- 14.4. Die Verpflichtungen gemäss dieser Bestimmung sind vom Lieferanten auch nach Erfüllung der Bestellung/Vereinbarung weiter einzuhalten.

## 15. Kennzeichnung

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, in seinen Dokumenten und Unterlagen (Rechnungen, Lieferscheinen, Bescheinigungen, etc.) zusätzlich zu seinen eigenen Artikel-Bezeichnungen auch die in der Bestellung/Vereinbarung genannten Artikel- bzw. Zeichnungsnummern der SCAG und/oder deren Kunden/Endabnehmer aufzuführen.

## 16. Zahlungsbedingungen

- 16.1. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch nach Auslieferung des Materials.
- 16.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seinen Vergütungsanspruch mit Forderungen von SCAG zu verrechnen.

## 17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 17.1. Auf diese AEBs sowie die darunter fallenden Bestellungen und Vereinbarungen der Parteien, sowie auf alle Streitigkeiten daraus, findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 17.2. Die ausschliessliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten aus diesen AEBs und den darunter fallenden Bestellungen und Vereinbarungen liegt bei den ordentlichen Gerichten von Zürich, Schweiz.